



Antrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Doris Raucher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Susann Biedefeld, Kathi Petersen SPD**

Sonntagsruhe schützen – Ausnahmen begrenzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die in § 9 Arbeitszeitgesetz verankerte Sonntagsruhe angemessen zu schützen, indem sie

- auf eine rechtzeitige Beantragung von Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Behörden (Gewerbeaufsichtsämtern) besteht,
- die Gewerbeaufsichtsämter anweist, Ausnahmegenehmigungen nur nach eingehender Prüfung zu erteilen und
- sich dafür einsetzt, dass Verstöße gegen die Sonntagsruhe konsequent geahndet werden.

Begründung:

Die Sonn- und Feiertagsruhe, die in § 9 des Arbeitszeitgesetzes festgelegt ist, stellt eine große sozialstaatliche Errungenschaft zum Schutze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dar. Dementsprechend behutsam ist mit der Gewährung möglicher Ausnahmen im Sinne von § 10 Arbeitszeitgesetz umzugehen.

Im jüngst zu Ende gegangenen Tarifkonflikt zwischen der Deutschen Post AG und der Gewerkschaft ver.di setzte die Deutsche Post AG verstärkt darauf, die Streikfolgen durch Sonntagsarbeit abzumildern. Der Freistaat Bayern kontrollierte diese Praxis – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – nahezu überhaupt nicht.

So verwies das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in einem Schreiben vom 22. Juni 2015 an ver.di Bayern darauf, dass die Deutsche Post AG keine Anträge auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei den Gewerbeaufsichtsämtern gestellt habe, was allerdings nach Einschätzung des Sozialministeriums auch „nicht erforderlich“ gewesen sei. Die Deutsche Post AG habe „letztlich lediglich eine allgemein geregelte gesetzliche Ausnahme genutzt, um Streikfolgen im Bereich der Daseinsvorsorge abzumildern“.

Von dieser undifferenzierten Einschätzung distanzieren sich mehrere Landesregierungen, aber auch Verwaltungsgerichte: In Nordrhein-Westfalen war auf Bitte des Arbeitsministeriums der Arbeitsschutz eingeschritten, so dass die Deutsche Post AG hier am 26. Juni mitteilte, auf die Sonntagszustellung zu verzichten. In Schleswig-Holstein wies das Sozialministerium am 2. Juli ebenfalls die Arbeitsschutzbehörde an, die Sonntagsarbeit bei der Post zu unterbinden. Am 16. Juni endete in Hessen eine entsprechende ver.di-Klage vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt mit einem Vergleich; demnach müsse Sonntagsarbeit bis zum Donnerstagabend unter Angabe der wichtigsten Details bei der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall dem Regierungspräsidium Darmstadt, angemeldet werden. Zudem stellte das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 9. Juli (also nach Beendigung des Streiks) klar, dass auch an den nachfolgenden Sonntagen die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Abbau des streikbedingten Arbeitsrückstands untersagt sei. Bereits im November 2014 hatte das Bundesverwaltungsgericht der Sonntagsarbeit in einem Grundsatzurteil enge Grenzen gesetzt.

Die Bayerische Staatsregierung ließ im Gegensatz dazu jedoch nicht erkennen, dass sie die Plausibilität der vorgebrachten Gründe der Deutschen Post AG für Ausnahmen von der Sonntagsarbeit (Einstufung als Verkehrsbetrieb, Transport verderblicher Waren etc.) ernsthaft prüft bzw. prüfen lässt. Stattdessen ergriff sie einseitig Partei zugunsten der Deutschen Post AG und verletzte somit eindeutig die von ihr selbst vorgebrachte „Neutralitätspflicht des Staates bei Arbeitskämpfen“. Sie wird daher aufgefordert, sich künftig – mittels der eingangs genannten Maßnahmen, entschlossen für den Schutz der Sonntagsruhe einzusetzen.